

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Fernsprechstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 6.

Montag, 9. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen sowie am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung, betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Eignung hat.
2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppen-Marinetheil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Eisaz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.
3) Der Civilvorsitzende der Eisaz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldecheinnes.

Die Ertheilung des Meldecheinnes ist abhängig zu machen:

- von der Einwilligung des Vaters oder des Vermündeten,
- von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
- Die mit Meldechein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Verleihung ihres Meldecheinnes an den Kommandeur des Truppen-Marinetheils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.
- Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre förmliche Unterzeichnung und entscheidet über ihre Annahme.
- Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmcheinnes.
- Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikorchester einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldechein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. October.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldecheinnes bis zu ihrer Unterstellung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7) Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergütung zu Theil, sich den Truppen-Marinetheil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärschift zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr erwerben zu können.

8) Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Vergütung nachkommen, außerdem noch die Vergütung, daß sie in der Landwacht I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Friedensverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrkavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10) Militärschift, welche sich im Wusterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 5. Januar 1893.

Kriegs-Ministerium.
von der Planit.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain am 2. Januar 1893 (Elbeblatt Nr. 3 vom Jahre 1893) werden alle in der Stadt Riesa dauernd ansässigen Militärschiftlichen des deutschen Reichs, welche im Jahre

1873 geboren oder bei einer früheren Wusterung zurückgestellt worden sind oder ihrer Bestellungsprüfung noch nicht genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres, Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamt des unterzeichneten Stadtraths persönlich zur Stammliste anzumelden. Die zeitig abweigenden Militärschiftlichen sind von den Eltern oder Vermündeten, bezüglichlich von den Veh-, Brod- oder Fabrikherren anzumelden. Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärschiftlichen haben ihre Geburtscheine und die Mannschaften aus dem Jahre 1873 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Aufenthaltsveränderungen der Angemeldeten sind noch längstens 3 Tage anzugeben. Zuwidderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden.

Riesa, am 5. Januar 1893.

Der Stadtrath.

Klöther.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ausführungs-Berordnung zum Gesetz vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, ist am 10. Januar jeden Jahres eine Aufzeichnung der hierfür zur Besteuerung kommenden Hunde vorzunehmen.

Die Besitzer der im hiesigen Stadtbezirke befindlichen Hunde werden deshalb hiermit aufgefordert, dieselben

bis zum 15. Januar 1893

öffentlich bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angedrohten Strafe in der Stadtkassenexpedition hierfür anzumelden und die Hälfte der festgesetzten Steuer gegen Entnahmen der auf das 1. Halbjahr 1893 gültigen von Messingblech hergestellten Steuermarken

bis zum 31. dieses Monats

an die Stadtkasse zu entrichten.

Hinterziehungen der Steuer werden nach § 7 des oben angezogenen Gesetzes mit dem doppelten Betrage der jährlichen Steuer geahndet.

Riesa, am 4. Januar 1893.

Der Stadtrath.

Klöther.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Handwerker und Geschäftleute, welche für die Stadtgemeinde Riesa Arbeiten geleistet oder Lieferungen gemacht haben, werden hierdurch aufgefordert, noch auftretende Rechnungen ungelöst und längstens bis zum 15. Januar dieses Jahres einzureichen.

Hierbei nimmt der unterzeichnete Stadtrath Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Säumnis in Entziehung der Rechnungen für die Stadt immer mehr einreicht.

Da hierdurch die Rechnungsführung und Kontrolle ungemein erschwert, beziehungsweise leistungsgänzlich unmöglich gemacht wird, so werden solche Handwerker und Lieferanten, welche die Rechnung nicht sofort nach Ablösung der Arbeit oder Lieferung einreichen, künftig mit Auströgen von der Stadt keinesfalls wieder bedacht werden.

Riesa, den 9. Januar 1893.

Der Stadtrath.

Klöther.

Bekanntmachung.

Diejenigen Schulvorstände, welche Ostern dieses Jahres eines Hilfslärchers oder Bildes bedürfen, werden hierdurch veranlaßt, dies spätestens bis zum

15. Februar 1893

anher anzugeben.

Großenhain, am 7. Januar 1893.

Der Königliche Bezirksschulinspektor.

Dr. Gelbe.

M.

Zugangszeitung.

In Sachen der plumpen Welfensonds-Erfindung des "Vorwärts" hat vorgestern der "Reichsanzeiger" das Wort genommen und erklärt, daß die Reichsregierung bereits im Frühjahr des vorigen Jahres mit der Angelegenheit beschäftigt gewesen sei, aber von Anfang an die Überzeugung gehabt habe, daß es sich um eine Täuschung handle. Die Gewissheit, daß eine Täuschung vorliege, sei schon aus dem Umstande hervorgegangen, daß bezüglich der Verwendung von Geldern aus dem Welfensonds zu geheimen politischen Zwecken die Empfangsberechtigung des Reichstagslers beziehungsweise der von ihm dazu bevollmächtigten Beamten die ausschließlichen cassierfähigen Belege gebildet hätten, und daß diese Berechtigungen jeweils nach ertheilter Decharge verbrannt wurden und dafür bestimmte Quittungsformulare niemals existirt haben. Daran anschließend, publicirt der "Reichsanzeiger" eine amtliche Correspondenz

des deutschen Gesandten in Bern mit dem Auswärtigen Amt in Berlin aus dem Zeitraum vom 6. April bis 27. April 1892. Aus derselben geht hervor, daß der vorläufige württembergische Hauptmann Müller dem Gesandten von Bülow von der Beabsichtigung der Veröffentlichung von Welfensonds-Quittungen, für welche ein Zeitungs-Correspondent Namens Zunge in Zürich thätig war, Mitteilung machte. Müller und Zunge erklärten, die Publikation unterlassen und die Quittungen verbrennen zu wollen, nachdem irgendwann die Aufhebung des Welfensonds erfolgt war. Müller erklärte protokollarisch, er sei im August des vorigen Jahres von einer in hoher Stellung befindlichen Persönlichkeit, die er aber wegen seines von ihm gegebenen Ehrenwortes nicht nennen könne, veranlaßt worden, auf Grund der hundert unverbrannten Belege des Welfensonds eine Broschüre zu schreiben; er habe aber das Anerbieten sofort abgelehnt und sei bereit, die Belege in Gegenwart von Zeugen zu vernichten. Am selben 6. April erhielt der Gesandte von Bülow ein anonymes: "Ein Reichstreuer" unterzeichneten Brief, welcher sagte: "Lassen Sie sich nicht dupieren. Der Verfasser der Welfensondsbroschüre ist Zunge, der zugleich Verleger und Herausgeber der 'Neuen Freien Presse' ist. Facsimile hat derselbe gar nicht, die Broschüre ist ein reiner Schwund, bestehend aus zusammengefügten Zeitungsartikeln." Der Gesandte von Bülow erhielt vom Staatssekretär von Marshall am 13. April die Weisung, alle Beziehungen zu Zunge und Müller abzubrechen und seinerlei Verhandlungen mehr mit ihnen zu führen. Müller zeigte dem Gesandten am 13. April auf Ehre und Gewissen an, er habe am 7. April die als Original-Quittungen ihm übergebenen 115 Welfensondsbeweise verbrannt. Der Staatssekretär von Marshall wies am 16. April Herrn von Bülow erneut an, die Beziehungen zu Müller und Zunge abzubrechen. Am 15. April fragte Herr von Bülow bei dem Ehren. von Marshall an, ob Müller ohne weitere Folgen für sich in seine Heimat